

Vergleich zu Werken mancher großer ausländischer Verlagshäuser – auch vom Preis her mehr als angemessen.

Hamburg

MARTIN ILLMER

Institutional Arbitration. Article-by-Article Commentary. Ed. by *Rolf A. Schütze*. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2013. XII, 1499 S.

1. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat in den letzten Jahrzehnten – trotz einer gewissen Stagnation auf hohem Niveau und einiger Kritik in jüngerer Zeit – einen beispiellosen Siegeszug als Streitbeilegungsmechanismus im internationalen Handelsverkehr angetreten. Vor dem Hintergrund weitgehend dispositiver nationaler Schiedsrechte, insbesondere im Hinblick auf das eigentliche Schiedsverfahren, hat dies bereits früh dazu geführt, dass sich Schiedsinstitutionen als Dienstleister etabliert haben, welche das Schiedsverfahren für die Parteien administrieren. Das Herzstück dieser Administration besteht darin, den Parteien eine Schiedsordnung zur Verfügung zu stellen, deren Regeln die dispositiven Vorschriften der *lex arbitri* als Ausdruck der Parteiautonomie verdrängen. In ihrer konkreten Ausgestaltung begründen sie die (teilweise branchenspezifischen) Besonderheiten einzelner Schiedsinstitutionen und stellen als solche eine zentrale Grundlage für den Wettbewerb der Schiedsorte und Schiedsinstitutionen dar, die häufig mit einem bestimmten Schiedsort verbunden werden.

2. Den Schiedsordnungen der weltweit bedeutendsten Schiedsinstitutionen widmet sich das hier besprochene, mit *Rolf A. Schütze* von einem der *grands seigneurs* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit herausgegebene Werk. Bereits der Titel des Werkes bringt die Literaturgattung klar zum Ausdruck: Es handelt sich um eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften, im Gegensatz zu einem *Handbook* oder *Practitioners' Guide* anglo-amerikanischer Prägung. Das Werk ist damit Teil eines Trends, die im deutschen Rechtskreis verbreitete (Fach-)Literaturgattung des Kommentars in andere Rechtskreise und -traditionen zu exportieren. Es ist daher auch kein Zufall, dass diese Kommentare – häufig zu internationalen Übereinkommen oder europäischen Rechtsakten – von deutschen Herausgebern stammen und schwerpunktmäßig von deutschen Autoren – wenn auch aufgrund des internationalen Leserkreises in englischer Sprache – verfasst werden. Dies gilt auch für das hier besprochene Werk, das neben dem Herausgeber von einem achtzehnköpfigen, überwiegend aus Deutschland, Österreich und der Schweiz stammenden Autorenteam verfasst worden ist. Dabei handelt es sich durchgängig um Autoren, die ein hohes Maß an Expertise und praktischer Erfahrung mit der von ihnen kommentierten Schiedsordnung aufweisen können. Das Werk stellt – worauf im Vorwort hingewiesen wird – eine überarbeitete und aktualisierte englische Fassung des in deutscher Sprache in der zweiten Auflage im Jahr 2011 erschienenen Werkes „Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit“ dar. Die kommentierten Schiedsordnungen sind identisch. Dies gilt bis auf eine Person auch für die Autoren. Vom Umfang her weist die englische „dritte“ Auflage circa 200 Seiten mehr auf.

3. Aufgrund seiner Kommentarform ist das Werk klar und dabei auch schiedsordnungsübergreifend einheitlich gegliedert. So findet sich zu Beginn der Kommentierung der einzelnen Schiedsordnungen stets eine ausführliche allgemeine Bibliographie (ergänzt um spezifische Literaturhinweise bei den einzelnen Vorschriften), eine allgemeine Einführung in die jeweilige Schiedsordnung und die von der Schiedsinstitution vorgeschlagene Standardschiedsklausel mit einer kurzen Erläuterung. Am Ende einer jeden Kommentierung finden sich die entsprechenden Kostentabellen und schiedsordnungs- oder landesspezifische Abkürzungen. Neben den Kommentierungen verfügt das Werk über ein Abkürzungsverzeichnis sowie 14 Appendices mit den kommentierten Schiedsordnungen. Ein Sachverzeichnis fehlt hingegen. Auch wenn ein solches sicherlich bei einem Kommentar, zudem von im Detail abweichenden Schiedsordnungen, einen größeren Aufwand darstellt, hätte man diesen nicht scheuen sollen. Ein detailliertes Sachregister hätte gerade den Mehrwert der Vergleichbarkeit der behandelten Schiedsordnungen insbesondere für den weniger mit der Schiedsgerichtsbarkeit vertrauten Leser noch einmal erhöht.

4. Bevor die einzelnen Schiedsordnungen Artikel für Artikel kommentiert werden, erfolgt zunächst eine knappe, dabei aber sehr gelungene Einleitung von *Schütze* selbst. Sie gibt auf nur 23 Seiten einen guten Überblick über den Gegenstand und die Charakteristika institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit, die Form und den Inhalt der Schiedsvereinbarung und die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten, also zwischen den Parteien und der Schiedsinstitution sowie zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern. Die Grundbegriffe und Grundsätze institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit sind damit geklärt, so dass eine zentrale Grundlage für das Verständnis der folgenden Schiedsordnungen gelegt ist.

Im Anschluss an diese Einleitung werden der Reihe nach die ICC Rules, DIS Rules, Vienna Rules, Swiss Rules, LCIA Rules, MKAS Rules, CIETAC Rules, SIAC Rules, KLRCA Rules, AAA/ICDR (IAR) Rules, SCC Rules, DIAC Rules und abschließend die nicht institutionellen ICSID Rules für völkerrechtliche Streitigkeiten auf der Grundlage der ICSID Convention und der ebenfalls nicht institutionellen UNCITRAL Rules kommentiert. Es handelt sich somit um eine Zusammenstellung von Einzelkommentierungen einzelner Schiedsordnungen, durch die der Leser in einem Werk gebündelt Kommentierungen der international wichtigsten Schiedsordnungen erhält. Eine solche Bündelung ist nicht nur praktisch, da mit dem Erwerb eines Werkes alle wichtigen Schiedsordnungen erfasst sind, sondern erleichtert auch die Vergleichbarkeit der erfassten Schiedsordnungen sowohl für die potentiellen Nutzer der Schiedsgerichtsbarkeit bei der Wahl zwischen den verschiedenen Schiedsordnungen als auch für die Anwender einer Schiedsordnung, die „rechtsvergleichend“ sehr schnell und einfach den Blick auf die entsprechenden Regelungen anderer Schiedsordnungen richten können (zu dem Mangel an erleichternden Verweisen sogleich näher). Zudem gibt es zu einigen der kommentierten Schiedsordnungen nichts Vergleichbares, so dass die Kommentierungen Neuland betreten und für den Nutzer wie Anwender die einzige, umfangreiche Erläuterung der betreffenden Schiedsordnung darstellen.

Der Umfang der Kommentierungen der einzelnen Schiedsordnungen zeigt ein deutliches Schwergewicht bei den ICC und den UNCITRAL Rules. Beide

Kommentierungen weisen jeweils etwa 200 Seiten auf, während die anderen Kommentierungen alle unter 100 Seiten liegen. Dies ist vor dem Hintergrund der großen internationalen Bedeutung der beiden Schiedsordnungen vertretbar, wenn auch nicht alternativlos. Besonders hilfreich und ertragreich ist die Kommentierung der UNCITRAL Rules, gerade auch in ihrer im Jahr 2010 überarbeiteten Fassung. Die beiden Autoren messen die Regelungen durchgehend rechtsvergleichend an den Regelungen institutioneller Schiedsordnungen, aber auch der staatlichen Schiedsrechte zahlreicher Staaten, so dass die Eigenständigkeit ebenso wie die Bezüge und Herkunft mancher Regelungen deutlich werden. Dies erweist sich gerade für eine Referenz- und Synthese-Schiedsordnung wie die UNCITRAL Rules als sehr lohnend.

Sämtliche Kommentierungen sind von hoher Qualität. Einen Ausreißer nach unten wie oben gibt es nicht. Rechtsprechung und Literatur werden international ausgewertet, so dass es sich trotz der überwiegend deutschen, österreichischen und schweizerischen Autoren um eine im besten Sinne internationale Kommentierung der in einem internationalen Kontext stehenden Schiedsordnungen handelt. Dabei weichen die Tiefe und Häufigkeit der Verweisungen sowohl von Schiedsordnung zu Schiedsordnung als auch von Regelungsaspekt zu Regelungsaspekt naturgemäß voneinander ab. Die Kommentierungen spiegeln insofern die unterschiedliche praktische Wichtigkeit und die damit korrespondierende unterschiedliche wissenschaftliche und pragmatische Durchdringung der einzelnen Schiedsordnungen wider. So finden sich etwa in der Kommentierung der DIAC Rules und der CIETAC Rules kaum Nach- und Verweise mangels bisher dazu erschienener Literatur und Rechtsprechung. Die genannten Unterschiede schlagen sich nicht nur in der Auswertung von Rechtsprechung und Literatur, sondern auch in der damit verbundenen Tiefe der Analyse und Durchdringung der einzelnen Vorschriften der Schiedsordnungen selbst nieder. Während manche Kommentierungen eher textbeschreibend sind, behandeln andere bereits eine Fülle zu einer bestimmten Vorschrift bereits aufgetretener Probleme. Dies erscheint auf den ersten Blick uneinheitlich, doch ist diese Uneinheitlichkeit nicht unterschiedlichem Arbeitseifer der Autoren geschuldet, sondern eben dem erheblich abweichenden Entwicklungs- bzw. Anwendungsstand der verschiedenen Schiedsordnungen. Dadurch, dass sich diese in den Kommentierungen niederschlägt, wird dem potentiellen Anwender deutlich vor Augen geführt, mit welchen Schiedsordnungen er auf eine breitere Anwendungs- und Erfahrungsbasis vertraut und mit welchen Schiedsordnungen er im Gegensatz dazu noch weitgehend unbestelltes Terrain betritt, was Chancen wie Risiken birgt. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass nicht nur – wie bereits erwähnt – in der Kommentierung der UNCITRAL Rules, sondern bisweilen auch in den Kommentierungen der übrigen Schiedsordnungen Vergleiche mit anderen Schiedsordnungen und staatlichen Schiedsrechten angestellt werden (siehe etwa LCIA Rules, Rn. 154 ff.). Insgesamt sind derartige Vergleiche jedoch eher spärlich, obwohl sie gerade in einem Sammelwerk, das auf die Vergleichbarkeit der kommentierten Schiedsordnungen angelegt ist, für eben jene eine wichtige Hilfe und Erleichterung darstellen würden. Bisweilen wäre bereits ein Querverweis auf die Kommentierung des betroffenen Regelungskomplexes in den anderen Schiedsordnungen ausreichend.

5. Schließlich sei noch kurz auf einen eher „technischen“ Aspekt hingewiesen, der sich bei derartigen Werken bisweilen als problematisch erwiesen hat: die Qualität der englischen Sprache in Kommentierungen durch deutsche oder andere nicht das Englische als Muttersprache aufweisende Autoren. Bei dem vorliegenden Werk gibt es in dieser Hinsicht keinen Anlass zur Kritik. Das Werk ist auf einem sehr hohen sprachlichen Niveau verfasst, was auch daran liegen dürfte, dass den über eine große Erfahrung mit internationalen Schiedsverfahren verfügenden Autoren das Englische als *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus der täglichen Praxis vertraut ist.

6. Bis auf die angesprochene Verbesserungsmöglichkeit bei den Querverweisen zur besseren Vergleichbarkeit der kommentierten Schiedsordnungen ist das besprochene Werk somit uneingeschränkt zu empfehlen – für potentielle Nutzer wie erfahrene Anwender, aber auch den Wissenschaftler, der sich eingehender mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit befassen möchte.

Hamburg

MARTIN ILLMER

*Leisinger, Christian M.*: Vertraulichkeit in internationalen Schiedsverfahren. (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2011.) – Baden-Baden: Nomos 2012. 322 S. (Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht. 74.)

I. Für den internationalen und globalisierten Geschäftsverkehr ist „die Aufnahme einer Schiedsvereinbarung“ die Regel geworden.<sup>1</sup> Schätzungen zufolge enthalten ca. 80–90 Prozent aller internationalen Handelsverträge eine Schiedsvereinbarung.<sup>2</sup> Schiedsverfahren eröffnen den Parteien damit den wohl bedeutendsten alternativen Streitbeilegungsmechanismus. Je nach Interessenlage lassen sich verschiedene Vorteile für die Schiedsgerichtsbarkeit anführen. Stets von großer Bedeutung sind dabei einerseits die Vollstreckbarkeit<sup>3</sup> der Schiedssprüche und andererseits die Vertraulichkeit der Verfahren und der damit in Verbindung stehende Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Beantwortung der daraus resultierenden Rechtsfragen ist – für Praxis und Wissenschaft gleichermaßen – enorm wichtig.

Insbesondere im Bereich des internationalen Handels bietet die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien häufig gerade dort Rechtssicherheit, wo die Durchsetzung staatlicher Gerichtsurteile vermutlich ihre Grenzen erreichen würde. Mit dem New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958<sup>4</sup> wurde für den As-

<sup>1</sup> Klaus Sachs, New York Convention, NJW 2013, 519.

<sup>2</sup> Klaus Peter Berger, Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, 12; Hannes Hesse, Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie – eine empirische Untersuchung, in: FS Karl-Heinz Böckstiegel (2001) 277, 280.

<sup>3</sup> Das umfasst die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches in einem Drittstaat.

<sup>4</sup> New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. 1961 II 121, in Kraft seit 7. Juni 1959; es wurde mittlerweile von 150 Staaten unterzeichnet und ratifiziert; zum jeweiligen Status siehe

